

## **Besondere Regelungen / Bestimmungen für den Erholungspark Kaltenkirchen**

Nachfolgenden Regelungen / Bestimmungen sind unserem Verein SAIG Proppenkieker in der Vereinbarung zur Nutzung dieses Gewässers von der Stadt Kaltenkirchen am 29.04.2014 mit Beginn der Nutzung auferlegt worden:

1. Der Fischfang ist waidgerecht durchzuführen, die Vorgaben des Landesfischereigesetzes Schleswig-Holstein sind zu beachten.
2. Das Bootfahren (auch Belly-Boot) und Angeln von Booten aus ist unzulässig.
3. Das Anfüttern von Fischen ist unzulässig.
4. Nachtangeln ist unzulässig, lediglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang ist das Angeln erlaubt.
5. Eisangeln ist unzulässig.
6. Lediglich den Mitgliedern ist das Angeln erlaubt. Die Ausgabe von Fischereierlaubnisscheinen ist unzulässig.
7. Die Angler nehmen Rücksicht auf die Parkbesucher (Auswerfen der Angeln, etc.)
8. Hunde sind an der Leine zu führen
9. Feuer nur an offiziellen Feuerstellen, Kein Kraftfahrzeugverkehr, kein Zelten, etc.
10. Der zum Angeln freigegebene Uferabschnitt wird am Anfang und am Ende mit einem Schild markiert. Auf dem ca. 400m langen Abschnitt werden 6 Angelstellen für max. 16 Angler markiert.

Stand 01.08.2024 – Der Vorstand der SAIG

Ausschnitt aus der Vereinbarung mit der Stadt Kaltenkirchen vom 29.04.2014